

## Repräsentativerhebung der VG Musikedition in Zusammenarbeit mit dem VDD zum Vervielfältigen von Noten, Liedern und Liedtexten

- **Warum muss eine Repräsentativerhebung erfolgen?**

Der zwischen dem VDD und der VG Musikedition geschlossene Pauschalvertrag über das Vervielfältigen von Liedern, Liedtexten und Noten für Gottesdienste und andere liturgische Feiern sowie über die Einblendung von Liedtexten beim Streaming der genannten Veranstaltungen sieht eine Verpflichtung zur Durchführung einer repräsentativen Erhebung vor. Die Verpflichtung des VDD, eine Repräsentativerhebung durchzuführen, ist ein wichtiger Baustein des Pauschalvertrages, der es den Kirchengemeinden ermöglicht, ohne eigene finanzielle Aufwendungen und Lizenzierungen Noten und Liedtexte für den Gemeindegesang zu nutzen.

- **Wozu dient die Erhebung?**

Die Erhebung dient zur Festlegung eines gerechten Verteilungsschlüssels, nach dem die Pauschalvergütung an Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Verlage verteilt wird. Mit der Teilnahme an der Erhebung unterstützt jede Gemeinde die VG Musikedition bei der gesetzlich vorgesehenen fairen Verteilung der Einnahmen.

- **Warum muss gerade unsere Kirchengemeinde mitmachen?**

Um ein repräsentatives Bild zu gewinnen, müssen mindestens 4 % aller Kirchengemeinden einer Diözese an der Repräsentativerhebung, die nur alle 4 bis 5 Jahre stattfindet, teilnehmen. Die Kirchengemeinden werden von den Diözesen repräsentativ ermittelt. Übrigens: Auch die evangelischen Gemeinden beteiligen sich an Erhebungen der VG Musikedition..

- **Wie verhält es sich mit Liedheften oder „Gottesdienstabläufen“?**

Liedhefte, Gottesdienstabläufe o.ä. mit **maximal 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch** sind vom Pauschalvertrag abgedeckt.

Liedhefte für den mehrmaligen Gebrauch (Nutzung in mehr als einer Veranstaltung) oder für den einmaligen Gebrauch mit mehr als 8 Seiten müssen bei der VG Musikedition gesondert gemeldet werden. Bitte senden Sie der VG Musikedition in diesen Fällen **vor** der Vervielfältigung eine E-Mail an: [para46@vg-musikedition.de](mailto:para46@vg-musikedition.de). Die VG Musikedition berät Sie im Hinblick auf eine kostengünstigste Lizenzierung.

- **Wie verhält es sich mit Kopien (Vervielfältigungen) für Chor, Organisten oder Instrumentalgruppen?**

Diese Vervielfältigungen sind nicht vom Pauschalvertrag mit dem VDD abgedeckt und können von der VG Musikedition nicht lizenziert werden. Bitte wenden Sie sich an den Verlag oder den Rechteinhaber. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungsstücke für Chor, Organisten, Instrumentalgruppen etc. angefertigt werden.

- **Was ist mit Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen liturgischen Veranstaltungen, die an anderen Orten als in der Kirche stattfinden?**

Der Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, ist irrelevant. Bitte erfassen Sie sämtliche genutzten Titel im Portal.

- **Was ist mit Fotokopien, die im Seniorenheim oder im Kindergarten verwendet werden?**

Fotokopien (Vervielfältigungen) in Kindergärten und Seniorenheimen sind nicht vom Pauschalvertrag mit dem VDD abgedeckt und müssen gesondert – vor der Herstellung und Nutzung - lizenziert werden. Weitere Informationen zu Kindergärten und Seniorenheimen finden Sie auf unserer Homepage:

- [Kindergärten](#)
- [Senioren- und Pflegeheime](#)

Alternativ senden Sie der VG Musikedition gerne eine E-Mail an: [kontakt@vg-musikedition.de](mailto:kontakt@vg-musikedition.de).

- **Wie ist bei Pfarreiengemeinschaften, Gesamtkirchengemeinden o.ä. zu verfahren?**

In diesem Fall müssen alle Einzel- bzw. Teilgemeinden der Pfarreiengemeinschaften, Gesamtkirchengemeinden o.ä. an der Erhebung teilnehmen.

- **Welchen Vorteil hat die Erhebung für unsere Kirchengemeinde?**

Die Mitarbeit für ein Jahr entlastet alle Kirchengemeinden (auch die eigene) von ansonsten immerwährenden Meldepflichten und zusätzlichen Kosten. Ohne Pauschalvertrag müsste jede einzelne Gemeinde einen eigenen Vertrag abschließen, dauerhaft ihren Meldepflichten nachkommen und die Kosten selbst tragen.

- **Welche Vervielfältigungsarten (Kopien, Liedhefte, Streaming) müssen vertragsgemäß erfasst werden?**

- Es geht um die Vervielfältigung von Liedern, Liedtexten, Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen liturgischen Feiern.
- Auch die Einblendung von Liedtexten bei der Übertragung von Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern im Internet ist erlaubt.
- Vom Pauschalvertrag umfasst ist auch die Herstellung und Nutzung von kleineren, gehefteten Gottesdienstabläufen (bzw. Liedheften o.ä.) mit max. 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch. Dies gilt auch für von Dritten erstellte Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bspw. für Trauungen/Hochzeiten. Solche Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bzw. die darin enthaltenen Werke sind ebenfalls von der Erhebung umfasst und durch die zuständige Gemeinde anzugeben.

- **Für welchen Zeitraum wird erhoben?**

Die Erhebung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027.

- **Welche Werke müssen erfasst werden?**

Es ist sinnvoll, alle Werke, die vervielfältigt werden, zu erfassen. Die Unterscheidung zwischen urheberrechtlich „freien“ und „geschützten“ Werken erfolgt durch die VG Musikedition.

- **Wann sollte die Eingabe der Werke erfolgen?**

Erfahrungsgemäß ist es am besten, wenn die Eingabe zeitnah erfolgt, also z.B. immer montags für die zurückliegende Woche. Die Eingabe muss aber mindestens einmal pro Monat erfolgen (spätestens bis zum 15. eines Monats für den Vormonat).

- **Wie geht man vor, wenn in einem Monat keinerlei Vervielfältigungen, Liedhefte/Gottesdienstabläufe für Trauungen o.ä. oder Liedtexteinblendungen beim Streaming erstellt werden?**

In diesem Fall kann eine sog. „Nullmeldung“ für den betreffenden Monat abgegeben werden.

- **Wer sollte in der Gemeinde informiert werden?**

Alle Personen, die in Ihrer Gemeinde Gottesdienste und liturgische Veranstaltungen mitgestalten und Vorlagen erstellen bzw. vervielfältigen, u.a.:

- Pfarrer
- Verwaltungsmitarbeiter/innen
- Organist/innen
- Chorleiter/innen
- Lektoren/innen

**<https://vg-musikedition.de/nutzer/nutzerportal>**

*Vielleicht wäre die Anbringung dieser Informationen zusätzlich beim Kopiergerät, am Computer usw. eine Hilfe! Sollte die Eingabe durch eine damit beauftragte Person erfolgen, empfehlen wir, die Daten vorab ggf. schriftlich zusammenzutragen. Dies könnte für die eintragende Person eine Hilfestellung sein.*